

im Betrieb B, das konkrete Garantierrecht des Auftraggebers A, die konkrete Wehrpflicht des Bürgers W, die konkrete Pflicht des Leiters L für die ordnungsgemäße Arbeit mit der Eingabe E, entstehen auf der Grundlage des in den Rechtsnormen enthaltenen gesamtgesellschaftlichen Willens, wenn die in den Rechtsnormen dafür vorgesehenen Bedingungen eintreten, z. B. Einreichen eines Neuerervorschlags oder eine Rechtsverletzung; durch staatlichen Anwendungsakt, z. B. Wohnungszuweisung; durch die vom Gesetzgeber in den Normen als objektive Bedingung formulierte verantwortliche Entscheidung der Rechtssubjekte, z. B. Vertrag.

Mit dem Entstehen konkreter Rechte und Pflichten in Rechtsverhältnissen werden die in den Rechtsnormen statuierten allgemeinen Verhaltensaufforderungen und -berechtigungen in dem Sinne verwirklicht, daß sie in Gestalt konkreter Rechte und Pflichten personifiziert und konkretisiert werden und damit einem bestimmten Rechtssubjekt in einem konkreten Rechtsverhältnis zugehörig sind.

Für das Zusammenwirken der am Rechtsverhältnis Beteiligten ist es wichtig, daß das rechtssetzende Staatsorgan Rechtsnormen schafft, in denen Rechte und Pflichten klar und überschaubar formuliert sind und Rechte und Pflichten verschiedener Subjekte miteinander korrespondieren (vgl. Kap. 20). Diese Korrespondenz hat zur Folge, daß Rechtsverhältnisse auch dann, wenn mehr als zwei Subjekte an ihnen beteiligt sind, zweiseitige Wechselbeziehungen seiner Teilnehmer darstellen. Dabei schließt der Grundsatz der Korrespondenz von Rechten und Pflichten unterschiedlicher Subjekte nicht aus, daß ein Subjekt Rechte und Pflichten zugleich haben kann. Nach dem Vertragsgesetz hat der Leistende in einem Wirtschaftsvertrag die Pflicht, die vereinbarte Leistung zu erbringen, und zugleich das Recht auf Gegenleistung in Gestalt des vereinbarten Preises.

Mit dem Inhalt der Rechtsverhältnisse ist zugleich die Frage verbunden, wie Rechte und Pflichten die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft zu einem solchen verantwortungsbewußten juristisch relevanten Verhalten in Rechtsverhältnissen stimulieren. Die neue Qualität der Rechte und Pflichten in der sozialistischen Gesellschaft besteht in ihrem neuen Verhältnis zu den objektiven Gesetzen und ihrer sich daraus ergebenden neuen Verbindung miteinander. Dabei wird ein bestimmtes Verhalten eines einzelnen oder Kollektivs nicht durch ein einzelnes Recht oder eine einzelne Pflicht erzielt, sondern stets durch einen ganzen Komplex von Rechten und Pflichten, durch die Einheit von Rechten und Pflichten. Die der sozialistischen Verantwortung entsprechende Einheit von Rechten und Pflichten besteht nicht darin, daß jedes Recht zugleich eine Pflicht enthält, es auch auszuüben, wie das in rechtstheoretischen Arbeiten teilweise anklingt.<sup>8</sup>

Andererseits impliziert aber auch der der Verantwortung innewohnende Pflichtumfang nicht eo ipso die zu seiner Realisierung erforderlichen Rechte. Dem Verantwortlichen werden Pflichten auferlegt und Rechte eingeräumt. Dabei ergibt sich für den Berechtigten seine Verantwortung zur Wahrnehmung der Rechte, begriffen als ihm — auf der Grundlage und im Rahmen von Rechtsnormen — eingeräumtes Feld zur eigenverantwortlichen Entscheidung und Handlung, vor allem aus seiner sozialen Stellung als Träger der politischen Macht, als Miteigentümer an Produktionsmitteln, als unmittelbarer Produzent. Der Berechtigte entscheidet

**8 Vgl. zur Auseinandersetzung mit diesen Thesen T. Schönrrath, „Einheit von Rechten und Pflichten in der sozialistischen Gesellschaft“, Staat und Recht, 1972/10/11, S. 1715 ff.**